



Umbettungen –

Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht

**Michael Jacob, Kirchenoberrechtsrat,
Evangelische Kirche von Westfalen**

**Umbettungen –
Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht
Michael Jacob**



Erster Teil: Die Grundlagen

Zweiter Teil: Der Fall „B“

Dritter Teil: Das Urteil



Was ist eine Umbettung?

Auf Antrag oder mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person wird bei einer Umbettung der Sarg mit den sterblichen Überresten eines Menschen oder die Urne mit seiner Asche ausgegraben (Ausbettung) und in eine andere Grabstätte verlegt (Einbettung). Die damit verbundene Störung der Totenruhe muss durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt sein. Eine Ausbettung bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers und der örtlichen Ordnungsbehörde.

(aus: Broschüre „Zukunft und Entwicklung der evangelischen Friedhöfe“ der Ev. Kirche von Westfalen)



Was ist die Ausgangslage?

Gravierende Veränderungen in der Friedhofs- und Bestattungskultur

Früher:

- Erdbestattung als Regelbestattung
- Starke Ortsverbundenheit



Umbettung äußerst selten

Heute:

- Andauernder Trend zur Urnenbeisetzung
- Hohe Mobilität



Umbettungen werden immer häufiger beantragt und vorgenommen

**Umbettungen –
Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht
Michael Jacob**



Worin liegt das Problem?

Bei einer Umbettung wird die Totenruhe gestört.

Aber:

Die Totenruhe muss während der Ruhezeit gewahrt werden.



Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz

Artikel 1 Absatz 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Bestattungsgesetz NRW

§ 7 Absatz 1 (Totenwürde, Gesundheitsschutz)

Jede Frau und jeder Mann haben die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.



Gesetzliche Grundlagen

Strafgesetzbuch

§ 168 Absatz 1 (Störung der Totenruhe)

Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Gesetzliche Grundlagen

Muster-Friedhofssatzung der Evangelischen Kirche von Westfalen, § 19 (Aus- und Einbettungen)

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

**Umbettungen –
Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht
Michael Jacob**



Gesetzliche Grundlagen

Muster-Friedhofssatzung

§ 19 (Aus- und Einbettungen)

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



Theologische Grundlagen

Die Landessynode der EKvW hat im Jahr 2003 in einer Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ihre Position zum Umgang mit den sterblichen Überresten eines Menschen wie folgt zusammengefasst:

„Nach christlich-jüdischer Tradition können wir Menschen nicht über unsere sterblichen Überreste verfügen. Wir geben sie durch die Bestattung und Beisetzung auch materiell in Gottes Hand zurück. So wird deutlich: Menschen verfügen nicht über ihre Mitmenschen!



Theologische Grundlagen

Die Achtung der Totenruhe ist tief im christlichen Denken verwurzelt. Aber auch ohne ausdrücklichen christlichen Rückbezug ist die Achtung der Totenruhe Konsequenz der Menschenwürde. Sie ist unauflösbarer Bestandteil der ethischen Orientierung unserer Gesellschaft.“

**Umbettungen –
Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht
Michael Jacob**



Erster Teil: Die Grundlagen

Zweiter Teil: Der Fall B.

Dritter Teil: Das Urteil

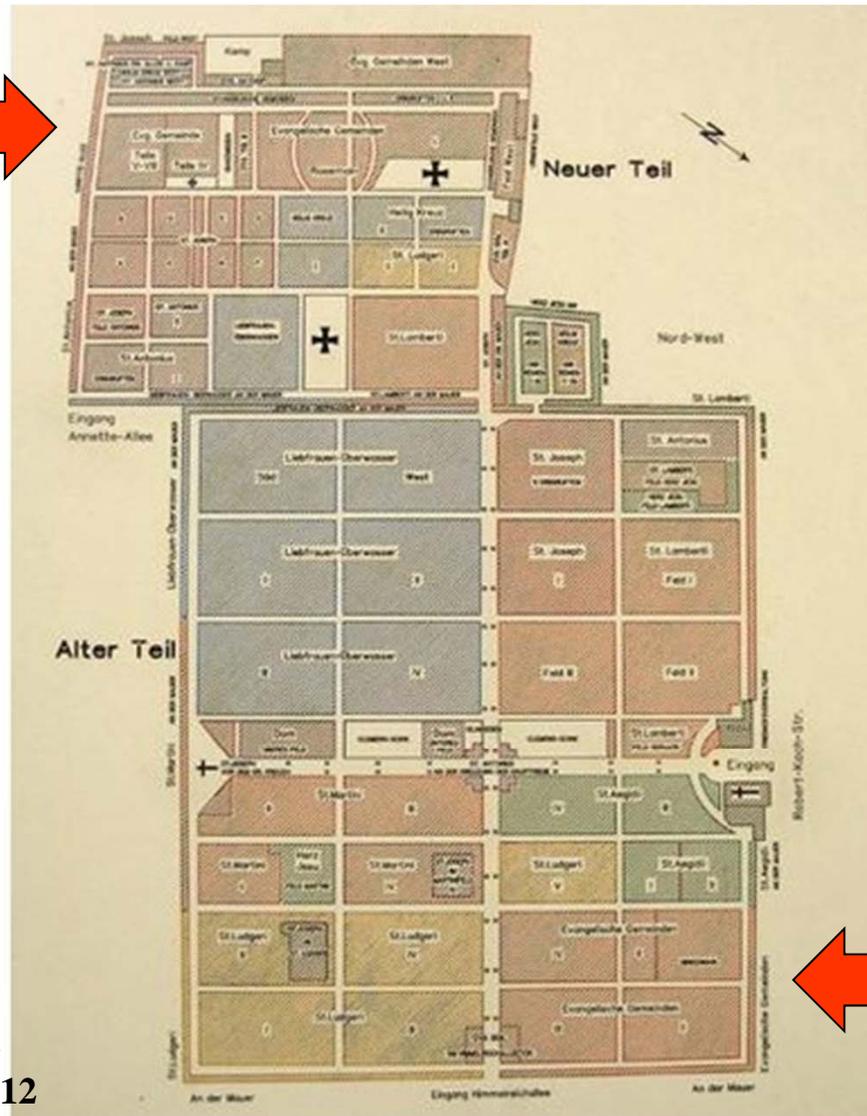
Umbettungen – Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht Michael Jacob



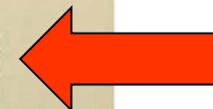
Die Vorgeschichte



Frau B. wurde 2007 in einer Wahlgrabstätte bestattet. Herr B. soll in diese Wahlgrabstätte auf dem neuen Teil des Zentralfriedhofs umgebettet werden.



Herr B. wurde 1996 in einer Reihengrabstätte auf dem alten Teil des Zentralfriedhofs bestattet.

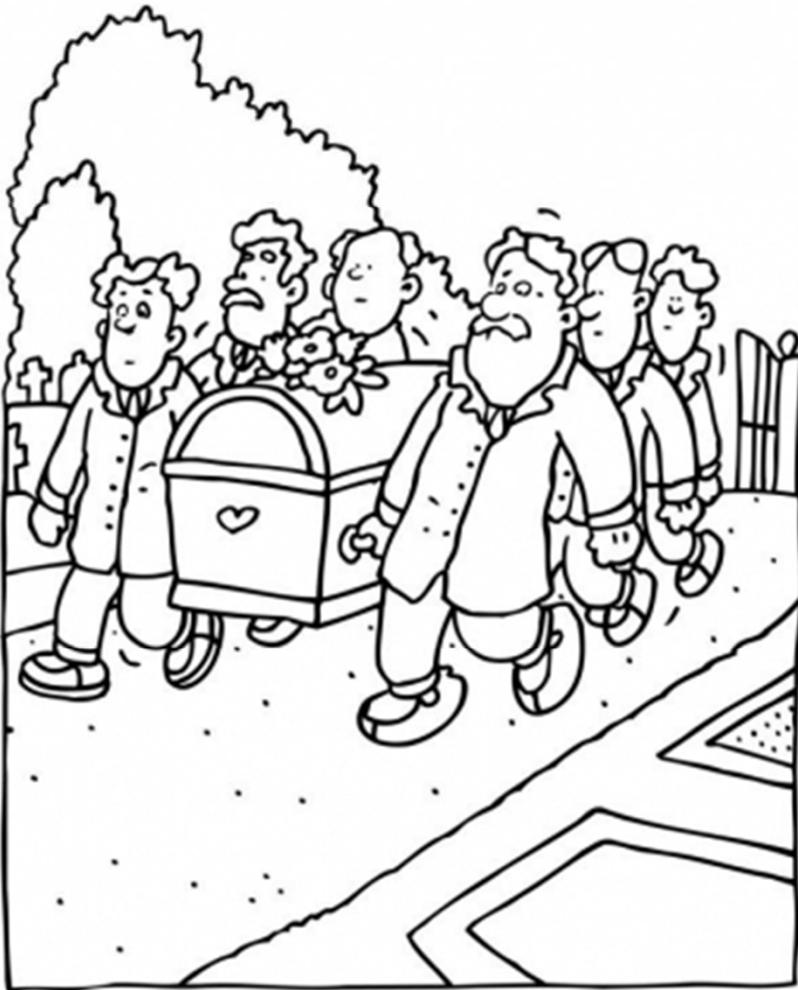


Fachtagung „Friedhofsböden“ –
Osnabrück, den 6. November 2012

**Umbettungen –
Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht
Michael Jacob**



So fing der Streit an ...



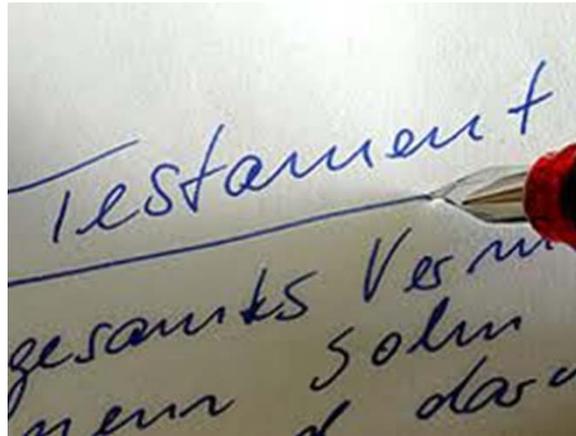
Juni 2007

Antrag auf Umbettung durch Sohn B.

Juli 2007

Ablehnung des Antrages auf
Umbettung durch das Kreiskirchenamt
Münster

Umbettungen – Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht Michael Jacob



... und so ging es weiter



August 2007

Widerspruch des Sohnes B. gegen den ablehnenden
Bescheid des Kreiskirchenamtes Münster – zunächst ohne Begründung

Oktober 2007

Widerspruchsbegründung durch einen von Sohn B. beauftragten
Rechtsanwalt

Januar 2008

Widerspruchbescheid des Kreiskirchenamtes Münster

Umbettungen – Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht Michael Jacob



**Verwaltungsgericht
Münster**

Februar 2008

Klage vor dem Verwaltungsgericht

Im Februar 2009

schließen die Prozessbeteiligten auf Vorschlag des Gerichts folgenden Vergleich:

1. Wir werden einer Umbettung von Herrn B. zustimmen.
2. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.
3. Streitwert 5.000,00 €
4. Die Vertreter des Beklagten behalten sich den Widerruf des vorstehenden Vergleichs bis zum 13. März 2009 vor.
5. Für den Fall des Widerrufs wird auf eine erneute mündliche Verhandlung verzichtet.

Umbettungen – Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht Michael Jacob



März 2009

Widerruf des Prozessvergleichs durch den
Kirchenkreis Münster

noch im März 2009

Urteil des Verwaltungsgerichts Münster:

„ Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 25. Juli 2007 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2008 verpflichtet, der Umbettung des verstorbenen Vaters des Klägers von der Erbgruft 274 a, Rosenhain, in die Grabstelle der Mutter des Klägers, Zentralfriedhof West, Neuer Teil, Reihe 1, Nr. 1 und Nr. 2 zuzustimmen.

...
Die Berufung wird zugelassen.“

**Verwaltungsgericht
Münster**

**Umbettungen –
Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht
Michael Jacob**



Juli 2009

Anrufung des Oberverwaltungsgerichtes
durch die Friedhofsträgerin

Juli 2009 – Urteil

„Das angefochtene Urteil wird
geändert. Die Klage wird abgewiesen.
... Die Revision wird nicht zugelassen.“

**Oberverwaltungsgericht
Münster**

**Umbettungen –
Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht
Michael Jacob**



Erster Teil: Die Grundlagen

Zweiter Teil: Der Fall „B“

Dritter Teil: Das Urteil



Aus dem Urteil des OVG Münster:

„... Wie der Senat in seinem Urteil grundsätzlich ausführt, liegt ein wichtiger Grund vor, wenn das Interesse an der Umbettung ausnahmsweise die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Totenruhe überwiegt, ...Im Konflikt mit dem Recht der Angehörigen des Verstorbenen auf Totenfürsorge kommt dem Schutz der Totenruhe regelmäßig Vorrang zu. ...“

**Umbettungen –
Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht
Michael Jacob**



Aus dem Urteil des OVG Münster:

... Hiervon ausgehend kann ein wichtiger Grund, der der Totenruhe vorgeht, insbesondere dann gegeben sein, wenn die Umbettung die Würde des Verstorbenen besser wahrt und seinem Willen besser Rechnung trägt.



Aus dem Urteil des OVG Münster:

... Danach kann die mit der Umbettung verbundene Störung der Totenruhe gerechtfertigt sein, wenn – **erstens** – der Verstorbene zu Lebzeiten sein **ausdrückliches Einverständnis** mit der Umbettung erklärt hat.

Fehlt ein solches, kann – **zweitens** – eine Umbettung auch aus einem entsprechenden **mutmaßlichen Willen** gerechtfertigt sein, der voraussetzt, dass zumindest Tatsachen und Umstände gegeben sind, aus denen der diesbezügliche Wille des Verstorbenen mit hinreichender Sicherheit gefolgert werden kann. ...



Aus dem Urteil des OVG Münster:

... Lässt sich ein Einverständnis des Verstorbenen mit der Umbettung nicht feststellen, kommt es – **drittens** – unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände des **Einzelfalls** darauf an, ob das Interesse des Totenfürsorgeberechtigten an der Umbettung nach allgemeiner Verkehrsauffassung schutzwürdig ist und seine Gründe so gewichtig sind, dass die Achtung der Totenruhe zurücktreten muss. ...“

**Umbettungen –
Grenzen und Möglichkeiten aus rechtlicher und evangelischer Sicht
Michael Jacob**



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**